

30 K 29/23



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Montag, 2. Februar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Bei der Erlesmühle 1, Raum 116, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Dieburg Blatt 10378, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/13 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Dieburg	22	7/6	Gebäude- und Freifläche, Alte Mainzer Landstraße 49 A-D, 51 A-C, 53 A-C, 55 A-C	3211

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten des Wohnhauses im Aufteilungsplan mir Nr. 8 bezeichnet;
 der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt;
 die Nutzung der Terrassen, Gartenfreiflächen und der Garagen, ferner des gemeinschaftlichen Eigentums an der Bausubstanz ist als Sondernutzungsrecht geregelt, hier insbesondere zugeordnet: die grün schraffierte Fläche und die mit STPL. 8 a) und b) bezeichnete Doppelgarage;

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 525.000,00 €

Objektbeschreibung: Reihenhaushaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Reihenendhaus in der Rechtsform des Wohnungseigentums mit Doppelgarage als Sondernutzungsrecht

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30,
BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **031660701047**.